

von Kriegswaffen bei Antragstellung für eine Genehmigung erforderlich sind.

Nach vorläufiger Auswertung hat die Bundesregierung seit dem 1. Januar 2012 Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) mit einem Gesamtwert von 140 628 759 Euro für Güter der folgenden Ausfuhrlistenpositionen erteilt:

A0001

A0002

A0003

A0004

A0005

A0006

A0007

A0009

A0010

A0011

A0014

A0015

A0016

A0017

A0018

A0021

A0022.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass in der Auswertung der Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste die vorstehend aufgelisteten Kriegswaffen noch nicht vollständig berücksichtigt sind. Endgültige Zahlen für die Jahre 2012 und 2013 werden in jeweiligen Berichten der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter veröffentlicht.

69. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Rüstungsexporte mit dem endgültigen Bestimmungsland Indonesien hat die Bundesregierung seit November 2012 genehmigt, und wie viele der Güter stammen ursprünglich aus Beständen der Bundeswehr?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes
vom 6. Mai 2013**

Die Bundesregierung hat seit November 2012 für folgende Kriegswaffen eine Genehmigung nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen zur Ausfuhrbeförderung nach Indonesien erteilt:

- 104 Kampfpanzer der Nr. 24 KWL
- 4 Bergepanzer und je 3 Brückenlegepanzer und Pionierpanzer der Nr. 25 KWL
- 50 Schützenpanzer der Nr. 25 KWL
- eine Kanone der Nr. 31 KWL
- Munition der Nr. 49 KWL.

Nach vorläufiger Auswertung hat die Bundesregierung seit dem 1. Januar 2012 Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) mit einem Gesamtwert von 3 319 959 Euro für Güter der folgenden Ausfuhrlistenpositionen erteilt:

A0001

A0003

A0005

A0006

A0007

A0009

A0010

A0011

A0013

A0021

A0022.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass in der Auswertung der Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste die vorstehend aufgelisteten Kriegswaffen noch nicht vollständig berücksichtigt sind. Endgültige Zahlen für die Jahre 2012 und 2013 werden in jeweiligen Berichten der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter veröffentlicht.

Die Frage, wie viele dieser Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter ursprünglich aus Beständen der Bundeswehr stammen, lässt

sich nicht beantworten, da die Herkunft der Güter keine Angabe ist, die im Genehmigungsverfahren anzugeben ist.

70. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche sicherheitspolitische Begründung rechtfertigt nach Auffassung der Bundesregierung Kriegswaffenexporte an das Emirat Katar, und welche Genehmigungen sind für Rüstungsexporte bisher im Jahr 2013 erteilt worden?

Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes vom 6. Mai 2013

Entscheidungen über die Genehmigung von Kriegswaffenausfuhren in Drittländer trifft die Bundesregierung jeweils im Einzelfall auf Grundlage der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 unter Abwägung der einschlägigen außen- und sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Katar ist in vielen Dossiers ein wichtiger Partner der Bundesregierung und der EU in der Region. Es hat zudem legitime Sicherheits- und Verteidigungsinteressen.

Die Bundesregierung hat seit dem 1. Januar 2013 für folgende Kriegswaffen Genehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen zur Ausfuhrbeförderung nach Katar erteilt:

- 62 Kampfpanzer der Nr. 24 KWL
- 24 Haubitzen der Nr. 31 KWL
- ein gepanzertes Fahrzeug der Nr. 25 KWL
- sechs gepanzerte Berge-Fahrzeuge der Nr. 25 KWL
- ein Fahrgestell der Nr. 27 KWL
- eine gepanzerte Selbstfahrlafette der Nr. 33 KWL

sowie Geschosse der Nr. 54 KWL, Patronen der Nr. 49 KWL, Treibladungen der Nr. 55 KWL, Zünder der Nr. 57 KWL, Türme der Nr. 28 KWL, Maschinengewehre der Nr. 29a KWL, Ersatz-Rohre für Maschinengewehre der Nr. 34 KWL, Ersatz-Verschlüsse für Maschinengewehre der Nr. 35 KWL, eine Granatmaschinenwaffe der Nr. 30 KWL für die vorgenannten Fahrzeuge.

Nach vorläufiger Auswertung hat die Bundesregierung seit dem 1. Januar 2013 Ausführungsgenehmigungen für Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) mit einem Gesamtwert von 1 710 504 Euro für Güter der folgenden Ausfuhrlistenpositionen erteilt:

A0001

A0003